

§ 1. Vertragsgrundlage

1. Vertragsgrundlage für von uns als Auftragnehmer übernommene Aufträge sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B, und die nachstehenden Geschäftsbedingungen, sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen, die insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen. VOB/B §2 Nr. 5 und Nr.6
3. Angebote sind für den Auftragnehmer 30 Kalendertage bindend.

§ 2. Angebot und Preise

1. Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
2. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistungen zusammenhängend ohne Unterbrechung nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.
3. Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Die Schlussrechnung ist 14 Tage nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.
4. Zusätzliche und notwendige Leistungen, die überwiegend Lohnkosten beinhalten, können gesondert, auf Stundenlohnbasis, zuzüglich Material abgerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
6. Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsabschluss erbracht wird.

§ 3. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. Fertigstellung der Arbeiten.
2. Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr. Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigungen oder Bearbeitung durch Dritte oder durch sonstige, nicht durch vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haftet dieser nicht.
3. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach §13 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Teil B der VOB/B.
Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre.

§ 4. Aufrechnungsverbot

1. Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5. Eigentumsvorbehalt

1. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller erbrachten Leistungen vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der Zahlung, dem Auftraggeber die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.
3. Wird ein Liefergegenstand unterputz installiert und ist somit fest mit dem Bauwerk verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftraggebers an diesen ab.

§ 6. Abnahme

1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistungen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

§ 7. Datenerhebung

1. Die Datenerhebung und Verarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6. Abs. 1b. , f. DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dies ist im Streitfall zur Geltendmachung und Durchsetzung unserer Forderungen nötig.

§ 8. Sonstiges

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.